

Leistungen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der Ziele der Klimarahmenkonvention

Klimaschutzkennung (Rio-Marker) „Minderung von Treibhausgasen“

1. Hintergrund:

Es besteht weltweites Einvernehmen darüber, dass die globale **Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen** ist, wenn man Artensterben, Beschleunigung des Meeresspiegelanstiegs, Dürren und Überflutungen und der daraus resultierenden Einschränkung der menschlichen Entwicklung einigermaßen Einhalt gebieten will.

Die Minderung der Treibhausgase (THG), die für Erderwärmung und den daraus resultierenden Klimawandel die Hauptverantwortung tragen, ist daher Ziel aller klimaschutzrelevanten Maßnahmen.

Im Mittelpunkt der **BMZ-Aktivitäten zur Treibhausgasreduzierung** steht die Unterstützung der Partnerländer bei der Integration des Klimaschutzes in ihre nationalen Entwicklungsstrategien. Dabei werden bevorzugt Ansätze genutzt,

- die kostengünstigen Potenziale zur Treibhausgasreduzierung im großen Umfang erschließen,
- die einen wirksamen Beitrag zum Aufbau einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten und
- bei denen Klimaschutzmaßnahmen gleichzeitig andere Umweltbelastungen verringern und zur Armutsbekämpfung beitragen.

2. Definition und Anspruchskriterien:

Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte eine **Maßnahme mit dem Rio-Marker „Minderung von Treibhausgasen“ klassifiziert werden**, wenn sie zur Minderung oder Begrenzung von Treibhausgasemissionen oder zur Förderung der Bindung von Treibhausgasen im Boden oder in Pflanzen beiträgt.

Eine Maßnahme erhält stets dann die Wertung „Hauptziel“, wenn sie unmittelbar und ausdrücklich darauf abzielt, **eine oder mehrere der nachfolgend benannten vier Kriterien** zu erfüllen:

Sie trägt bei

- zur Abschwächung des Klimawandels durch Begrenzung anthropogener Treibhausgasemissionen¹; **oder**
- zum Schutz bzw. zur Förderung von Senken und Reservoirs, die Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen; **oder**
- zur Integration der Thematik „Minderung von Treibhausgasen“ in die Entwicklungsziele der Empfängerländer durch Institutionenaufbau, Kapazitätsentwicklung, Stärkung der ordnungspolitischen oder politischen Rahmenbedingungen, oder Forschung; **oder**
- zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erfüllung ihrer minderungsrelevanten Verpflichtungen im Rahmen der Klimarahmenkonvention.

3. Kennungssystem:

Das vom OECD/DAC vorgegebene einheitliche System besteht aus drei Projektzielbezogenen Ausprägungen „2 – 1 – 0“, denen entsprechend eine Abkürzung (hier: KLM) vorangestellt wird. Demzufolge ergibt sich für die Klimakennung „Minderung von Treibhausgasen“:

- KLM 2: Die Maßnahme bekämpft hauptsächlich bis vollständig den Klimawandel (**Hauptziel**).
- KLM 1: Die Maßnahme bekämpft signifikant (jedoch nicht überwiegend) den Klimawandel (**Nebenziel**).
- KLM 0: Die Maßnahme trägt nicht signifikant zur THG-Minderung, -Begrenzung oder -Bindung bei (**nicht relevant**).

¹ THG einschl. Gasen, die unter das Montreal Protokoll fallen.

Die Vergabe der Kennungen für einzelne Maßnahmen erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten:

- **Für die FZ und TZ i.e.S.** erfolgt sie auf der Ebene der einzelnen EZ-Maßnahmen (= Module der gemeinsamen Programmvor schläge) zum Zeitpunkt der Rahmenplanung, wenn diese erstmals von den DOs statistisch erfasst bzw. verschlüsselt und mit Kennungen versehen werden.
- **Für die TZ i.w.S.** erfolgt sie im Rahmen der jährlichen Meldungen der einzelnen Organisationen an das BMZ².
- **Für die Maßnahmen der nicht-staatlichen TZ** (Kirchen, politische Stiftungen, NRO etc.) erfolgt die Kennungsvergabe zum Zeitpunkt der Bewilligung.

Die Vergabe der Kennungen bzw. Festlegung der jeweiligen Ausprägungen (0, 1, 2) richtet sich in jedem Fall nach dem finanziellen Schwerpunkt einer Maßnahme.

Ausnahmen zur Vergabe der Kennungen auf Maßnahmen-Ebene können für einzelne, große Fondsmaßnahmen zwischen dem Projekt führenden BMZ-Referat, BMZ-Referat 414 und der DO vereinbart werden.

4. Ausprägungsvergabe/Summenregel:

Die **Vergabe der Kennungen ist von besonderer Bedeutung für die Zielgrößensteuerung.**

Erhält ein Vorhaben die Ausprägung KLM 2, wird das Finanzvolumen des Vorhabens zu 100% in die Zielgrößenberechnung für die gleichnamige Zielgröße „Minderung von Treibhausgasen“ aufgenommen; erhält ein Vorhaben die Ausprägung KLM 1, werden nur 50% des Finanzvolumens berücksichtigt. „0“ entspricht „0%“ Anrechnung.

Die Ausprägungsvergabe beider Klimaschutzkennungen „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) und „Minderung von Treibhausgasen“ (KLM) für ein Vorhaben unterscheidet sich von der bisherigen Systematik der Kennungsvergabe in der deutschen EZ.

Die Ausprägungen der Klimakennungen KLA und KLM für ein Vorhaben dürfen **zusammen maximal den Wert 2** erreichen. Folgende Kombinationen sind demnach **möglich**:

<i>Kombination 1</i>	KLA = 0	KLM = 0
<i>Kombination 2</i>	KLA = 0	KLM = 1
<i>Kombination 3</i>	KLA = 1	KLM = 0
<i>Kombination 4</i>	KLA = 1	KLM = 1
<i>Kombination 5</i>	KLA = 0	KLM = 2
<i>Kombination 6</i>	KLA = 2	KLM = 0

Hintergrund dieser besonderen Logik der Klimakennungen ist, dass sie als „zwei Seiten einer Medaille“ bzw. „Unterkennungen“ einer „virtuellen Gesamtkennung Klima“ verstanden werden müssen. **Die Summenregel ermöglicht so eine glaubwürdige Erfassung der deutschen Klimafinanzierung (Minderung und Anpassung) ohne Doppelzählungen.** Ohne Summenregel würde das Finanzvolumen eines Vorhabens gar zu 150% oder 200% für das Klimaengagement (Minderung und Anpassung) der deutschen bilateralen EZ angerechnet werden.

5. Anwendungsbereich:

Die nachfolgende Darstellung benennt **beispielhaft, aber nicht ausschließlich,** relevante Hauptförderbereiche (DAC), ausgewählte Förderbereichsschlüssel (FBS) und dazugehörige Anwendungsbereiche – analog zur OECD/DAC Definition:

5.1 Allgemeiner Anwendungsbereich: Umweltschutz allgemein (DAC 410), davon zum Beispiel: Umweltpolitik und –verwaltung (FBS 41010)	Erarbeitung von nationalen THG-Inventaren; Politische Maßnahmen zur THG-Minderung bzw. –Begrenzung; wirtschaftliche Analysen und Instrumente, einschließlich nationaler Pläne zur Abschwächung des Klima-
---	---

² Sofern die Organisationen der TZ i.w.S. nicht auch in gemeinsame PVs eingebunden sind.

<p>Umweltforschung (FBS 41082)</p> <p>Umwelterziehung/-fortbildung (FBS 41081)</p> <p>Schutz der Biosphäre (FBS 41020); Biodiversität (FBS 41030)</p>	<p>wandels; Entwicklung von Gesetzgebung zur Minderung bzw. Begrenzung von THG; climatechnologische Anforderungen, Prüfungen und Bewertungen; Aufbau institutioneller Kapazitäten.</p> <p>ozeanographische und atmosphärische Forschung und Überwachung/Monitoring.</p> <p>Erziehung, Ausbildung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit in Bezug auf Minderung bzw. Begrenzung von THG.</p> <p>Schutz und Förderung von Senken und Reservoirs durch nachhaltige Bewirtschaftung und Konservierung von Ozeanen und anderen Meeres- und Küstenökosystemen, Feuchtgebieten, Wildnis und anderen Ökosystemen.</p>
<p>5.2 Sektorspezifischer Anwendungsbereich:</p> <p>Energieerzeugung und – versorgung (DAC 230)</p> <p>Transport und Lagerhaltung (DAC 210)</p> <p>Industrie (DAC 321)</p> <p>Landwirtschaft (DAC 311)</p> <p>Wasser und Abwasser/Abfallentsorgung (DAC 140)</p> <p>Forstwirtschaft (DAC 312)</p>	<p>Reduzierung oder Stabilisierung von THG-Emissionen durch Anwendung neuer und erneuerbarer Energieformen, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Generatoren, Maschinen und Ausrüstung, oder Nachfragesteuerung.</p> <p>Entwicklung, Transfer und Förderung von Technologien und Know-how sowie Aufbau von Kapazitäten zur Kontrolle, Reduzierung oder Vermeidung anthropogener Emissionen von THG.</p> <p>Reduzierung von Methanemissionen durch Abfallwirtschaft oder Abwasseraufbereitung.</p> <p>Schutz und Förderung von CO₂-Senken und Reservoirs durch nachhaltige Waldwirtschaft, Aufforstung und Neuanpflanzung, Rehabilitierung von durch Dürre und Wüstenbildung betroffenen Gebieten.</p>

Weiterführende Informationen zu den Klima-Kennungen (KLA und KLM) sind im Dokument „Praktische Hinweise zu den Klimaschutzkennungen“ aufgeführt.